



Abteilung des SFV
Section de l'ASF
Sezione dell'ASF
Division of the SFA



Wettspielreglement der 1. Liga (Übergangsbestimmungen Saison 2011/2012)

Ausgabe: 1. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I Teilnahmeberechtigung

II Infrastruktur

III Organisation - Wettspielbetrieb

IV Auf – und Abstieg

V Allgemeine Bestimmungen

I Teilnahmeberechtigung

- Art. 1** Die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele und Qualifikationsrunden der 1. Liga zum Schweizer Cup richtet sich nach den Bestimmungen des Wettspielreglements (WR) des SFV. *Spielberechtigung*

II Infrastruktur

- Art. 2** Für Meisterschaftsspiele der 1. Liga müssen Spielfelder und Anlagen den folgenden Mindestanforderungen genügen: *Spielfelder*

¹ Es sind nur Sportanlagen zugelassen, bei welchen kein ungehinderter Zugang auf die Anlage möglich ist. In Bezug auf das Mitführen von unerlaubten Gegenständen sind an den Eingangstoren Kontrollen durchzuführen.

² Rasen- oder Kunststoffrasenbeläge 100 x 64 m. Das Gefälle darf allseitig 0.5 % nicht übersteigen. Kunststoffrasenbeläge haben den Zulassungsbestimmungen der 1. Liga zu entsprechen.

³ Es sind folgende Sicherheitsabstände zum Spielfeld einzuhalten 3 m zur Torlinie, 3 m zur Seitenlinie. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände dürfen sich weder Beleuchtungsmasten, noch andere feste Gegenstände befinden. Im Bereich der Bank der Auswechselspieler ist die technische Zone zu markieren. Das Spielfeld ist mit einem 1.10m hohen Geländer gegenüber den Zuschauern abzuschränken.

⁴ Der ungehinderte Zu- und Weggang der Mannschaften und des Schiedsrichter-Trios muss durch eine wirksame Absperrvorrichtung gesichert sein. Der Zu- und Weggang ist zu überwachen.

⁵ Auf dem gesamten Stadiongelande ist jegliches Mitführen folgender Gegenstände verboten:

Verbotenes Mitführen von Gegenständen

- a) Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist
- b) Gegenstände, die für in den Stadien verbotenen Handlungen verwendet werden können
- c) Gefährliche Gegenstände, insbesondere Feuerwerk

⁶ Die Garderoben müssen sich innerhalb der Sportanlage befinden.

- separate Umkleieräume (inkl. Massagetisch) und Duschräume für Mannschaften
- separater Umkleieraum mit Dusche zur alleinigen Benützung durch das Schiedsrichtertrio
- WC-Anlage für Mannschaften und Schiedsrichter-Trio
- WC-Anlage für Zuschauer

⁷ Beleuchtungsanlage gemäss Ausführungsbestimmungen für Flutlichtanlagen in der 1. Liga

Beleuchtung

⁸ Spielfelder, welche die vorgenannten Mindestanforderungen innert einer vom Komitee festgesetzten Frist nicht erfüllen, werden für Spiele der 1. Liga gesperrt.

Mindestanforderung

⁹ Das Komitee kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen oder Übergangsregelungen festlegen.

- Art. 3** ¹⁰ Die Vereine haben ihr Spielfeld entsprechend den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln herzurichten und dieses in spielfähigem Zustand zu halten. *Spielfeld Instandstellung*

III Organisation Wettspielbetrieb

Art. 4	Das Komitee bestimmt den Beginn und die Dauer der Meisterschaft.	<i>Meisterschaftsbeginn, Dauer</i>
Art. 5	¹ Das Komitee nimmt die Gruppenbildung nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten vor.	<i>Gruppenbildung</i>
	² Der Wettspielkalender wird vom Komitee erstellt.	<i>Wettspielkalender</i>
	³ Gegen Gruppeneinteilung und Wettspielkalender kann nicht rekurriert werden.	
Art. 6	¹ Die Meisterschaftsspiele der 1. Liga können an Samstagen oder an Sonntagen angesetzt werden. Die Anspielzeiten an Samstagen sind ohne Einverständnis des Gegners frühestens um 16h00 Uhr möglich. Wochentagsspiele sind ohne Einverständnis des Gegners frühestens um 20h00 anzusetzen.	<i>Spielbeginn</i>
	² Finden auf einem Platz mehrere Verbandsspiele statt, so hat der Platzverein den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass jeweils, unter Berücksichtigung einer Pause von 15 Minuten, zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens 5 Minuten liegt.	<i>Mehrere Verbandsspiele</i>
	Wird diese Vorschrift eingehalten, kann für das folgende Spiel nicht auf Forfait wegen verspäteten Spielbeginns entschieden werden, wenn die Verspätung durch das vorangegangene Spiel verursacht wurde. Der gegnerische Verein ist in allen Fällen gehalten, das Ende des vorangehenden Spiels abzuwarten.	<i>Frist</i>
	³ Ist ein Verein gezwungen, ein Meisterschaftsspiel so anzusetzen, dass der Gastmannschaft dadurch zusätzliche Kosten entstehen, so kann das Komitee einen Beitrag an diese Kosten zulasten der Reiseausgleichskasse bewilligen. Entsprechende Gesuche sind dem Komitee spätestens 5 Tage vor dem Spiel schriftlich einzureichen.	<i>Vergütung für zusätzliche Kosten an die Gastmannschaft</i>
	⁴ Das Komitee kann Meisterschafts-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele auf Werktagen ansetzen.	<i>Wochentagsspiele</i>
	⁵ Das Komitee kann in der Endphase der Meisterschaft den gleichzeitigen Beginn entscheidender Spiele anordnen.	<i>Gleichzeitiger Spielbeginn</i>
Art. 7	¹ Ist ein Verein der Meinung, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlaubt, so teilt er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Komitee mit, welches die Inspektion des Spielfeldes anordnet. Das Komitee oder eine von ihm beauftragte Person darf die vorzeitige Verschiebung des Spiels nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, das Spielfeld bis zu Spielbeginn in benutzbaren Zustand zu bringen.	<i>Spielverschiebung we- gen unbenutzbaren Terrains</i>
	² Ist die Gastmannschaft abgereist, so liegt der Entscheid über die Benutzbarkeit des Spielfeldes ausschliesslich bei dem für das Spiel aufgeborenen Schiedsrichter. Er trifft seinen Entscheid frühestens zwei Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn.	
	³ Finden mehrere Wettspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so hat der für das höchstklassige Spiel aufgebotene Schiedsrichter das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu verbieten oder diese abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Platzes die Durchführung des Hauptspiels gefährdet.	<i>Vorrang des Spiels der höheren Liga</i>
	⁴ Ist der Platz vom Schiedsrichter als unbenutzbar befunden worden, so ist es untersagt, ein Freundschaftsspiel auszutragen.	<i>Freundschaftsspielver- bot</i>

	⁵ Bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Kaderspielern (gleiche Diagnose) kann ein Spiel durch das Komitee der 1. Liga verschoben werden. Der betroffene Verein hat den Gruppenverantwortlichen oder die Pikettstelle zu kontaktieren und entsprechende Arztzeugnisse vorzulegen. Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden.	<i>Spielverschiebungen</i>
	⁶ Bei Spielverschiebungen wegen unbenutzbaren Terrains übernimmt die Kasse der 1. Liga, soweit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, folgende Kosten: - Schiedsrichter- und SR-Assistentenspesen. - Reisekosten (Kollektivbillette 2. Klasse für 20 Personen).	<i>Kostenvergütung bei Spielverschiebung</i>
	⁷ Gesuche um Rückvergütung mit Belegen sind innert Monatsfrist dem Komitee einzureichen, ansonsten erlischt jeder Anspruch. Diese werden Ende Saison endgültig behandelt.	<i>Einreichungsfrist</i>
	⁸ Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Deckung aller Kosten einer Saison nicht aus, so werden die Rückvergütungen an die Vereine prozentual gekürzt.	<i>Evtl. Kürzung der Vergütungen</i>
Art.8	¹ Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet das Komitee endgültig. Solche Gesuche können bewilligt werden, wenn ein neuer Termin zur Verfügung steht und der Verlauf der Meisterschaft nicht beeinflusst wird. ² Das Komitee ist befugt, von sich aus Änderungen des Wettspielkalenders zu verfügen, wenn dies im Interesse der Abwicklung der Meisterschaft und/oder des Schweizer Cups liegt.	<i>Gesuch Spielverschiebung</i>
Art. 9	¹ Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden durch das Ressort Oberliga der Schiedsrichterkommission des SFV bestimmt. ² Die Spesen für Schiedsrichter und SR-Assistenten sind durch den Platzverein zu bezahlen.	<i>Bestimmung SR und SR-Assistenten Schiedsrichter-spesen</i>
Art. 10	¹ Spätestens vier Wochen vor dem Spiel muss das Sekretariat der 1. Liga im Besitz der schriftlichen Mitteilung des Platzclubs sein, welche alle genauen Angaben wie Ort, Datum und Zeit, sowie Dressfarben und Kontaktperson enthält. Falls ein Spiel auf Kunststoffrasen angesetzt wird, muss dies speziell vermerkt werden. Sofern eine Möglichkeit besteht, ein Spiel witterungsbedingt kurzfristig von einem Rasen auf ein Kunststoffrasenspielfeld zu verlegen, muss dies ebenfalls mitgeteilt werden. Ab Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet (in der Regel 14 Tage vor dem Spiel) ist das <u>Aufgebot für beide Vereine</u> (Datum, Zeit und Ort) <u>verbindlich</u> . Danach kann der Platzclub nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Gegners und des Komitees das Spiel auf einen anderen Zeitpunkt ansetzen. ² Die Angaben aller Oberliga – Schiedsrichter und Assistenten (Telefonnummern, Adressen, E-Mail) werden den 1. Liga Vereinen zu Beginn der Saison und zu Beginn der Rückrunde seitens der 1. Liga zugestellt. Änderungen werden per E-Mail mitgeteilt. ³ Über Einsprachen gegen Spielansetzungen entscheidet das Komitee endgültig.	<i>Zentralisiertes Aufgebot Angaben Schiedsrichter und Assistenten</i>

⁴ Treten zu einem Wettspiel beide Mannschaften mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Kleidung (Leibchen, Hosen) an, so hat der Platzverein das Recht, in den gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen (siehe Art. 72, Ziff. 1.5. WR/SFV). Bei Wettspielen auf neutralem Platz bestimmt das Komitee der 1. Liga welche Mannschaft in ihren Vereinsfarben spielen kann. *Farben*

⁵ In der 1. Liga muss bei Spielerauswechslungen zuhanden des Schiedsrichters ein ordnungsgemäss ausgefüllter Anmeldeschein erstellt werden.

⁶ Auf der Matchkarte dürfen höchstens 18 Spieler aufgeführt werden. Die Matchkarte muss vollständig ausgefüllt werden (inkl. der Rubrik Spielerstatus) und dem SR zusammen mit dem Formular „Spielerbank“ mindestens 60 Min. vor Spielbeginn überreicht werden.

⁷ Jeder Verein hat für seine Heimspiele mindestens 4 Balljungen zu stellen. *Balljungs*

Art. 11 ¹ Jede gemeldete Mannschaft hat ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe auszutragen. Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperrungen und Fälle höherer Gewalt. *Heim- und Auswärtsspiel mit Ausnahmen*

² Kein Verein darf auf den Heimvorteil verzichten. Ausgenommen sind Doppelspiele und Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen ist eine Bewilligung des Komitees einzuholen. *Verbot auf Verzicht des Platzvorteils*

Art. 12 ¹ Für die Wertung der Spiele gelten die Bestimmungen des WR des SFV (siehe Art. 7, Ziff.1). *Punkte-Wertung der Spiele*

² Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb einer Gruppe ist die Zahl der erzielten Punkte massgebend. *Rangordnung*

³ Bei Punktgleichheit am Ende der Gruppenmeisterschaft erfolgt die Klassierung nach:

- a) Tordifferenz;
- b) die grössere Zahl der erzielten Tore;
- c) die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten punktgleichen Mannschaften;
- d) die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore;
- e) Los-Entscheid.

⁴ Nachwuchsmannschaften von SFL- Vereinen sind nicht berechtigt, an den Aufstiegsspielen in die Challenge League teilzunehmen.

IV Auf – und Abstieg

Art. 13 ¹ Am Ende der Saison 2011/2012 steigt keine Mannschaft in die Challenge League auf.

² Am Ende der Saison 2011/2012 steigen die zwei Erstklassierten jeder Gruppe (ohne Nachwuchsmannschaften von SFL-Vereinen) in die 1. Liga Promotion auf. Bei Punktgleichheit gilt Art 12³ dieses Reglements.

³ Die technische Abteilung des SFV bezeichnet zudem 4 Nachwuchsmannschaften von SFL-Vereinen, die in die 1. Liga Promotion aufsteigen (gemäss Übergangsbestimmungen zu Art. 2, Ziff. 2 des Wettspielreglements SFV).

⁴ Schweizer Meister der 1. Liga der Saison 2011/2012 ist der Gruppensieger mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit gilt Art. 12³ dieses Reglements.

⁵. Die restlichen Bestimmungen von Art. 13 sowie Art. 14 werden für die Saison 2011/2012 ausser Kraft gesetzt.

Art. 15 Am Ende der Saison 2011/2012 steigen die beiden Gruppenletzten mit den wenigsten Punkten in die 2. Liga interregional ab. Bei Punktegleichheit gilt Art. 12³ dieses Reglements.

V Allgemeine Bestimmungen

- Art. 16** Die 3 Gruppensieger und die anderen Aufsteiger in die 1. Liga Promotion erhalten ein Diplom. *Diplom*
- Art. 17** Proteste und Forfait-Fälle werden nach den Bestimmungen des WR des SFV behandelt. *Proteste, Forfait-Fälle*
- Art. 18** Verzicht auf Teilnahme an der Meisterschaft und Mannschaftsrückzug werden nach den Bestimmungen des WR des SFV behandelt (gemäss Art. 6, Ziff. 8 WR/SFV). *Verzicht Rückzug*
- Art. 19** ¹ Soweit in diesem Reglement keine Vorschriften enthalten sind, gelten diejenigen des WR des SFV. *Beurteilung weiterer Fälle*
- ² Die in keinem Reglement vorgesehenen Fälle unterliegen der endgültigen Beurteilung des Komitees.
- Art. 20** Das Komitee ist gegenüber Vereinen, deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte, Spieler und Zuschauer, den im Spielbetrieb der 1. Liga tätigen Schiedsrichter und SR Assistenten zur Fällung der statutarischen Strafen zuständig. *Strafbestimmungen*
- Art. 21** Ein Rekurs ist ausgeschlossen gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen. Insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und Verschiebung von Spielen, die Bezeichnung von Schiedsrichtern sowie gegen Beschlüsse des Komitees gemäss Art. 19, Ziffer 2, dieses Reglementes. *Ausschluss des Rekursrechts*
- Art. 22** Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. *Massgebender Text*
- Art. 23** Alle Aenderungen des Wettspielreglements wurden an der Generalversammlung der 1. Liga vom 24. Oktober 2009 in Baden beschlossen. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. *Inkraftsetzung*

Komitee der 1. Liga SFV

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger Marco Di Palma